
Satzung
des
A runde Sach e.V.

1.

Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

„A runde Sach“

und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.

Gegenstand des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und finanziellen Förderung des vorstehenden Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Entwicklung und Durchführung von unentgeltlichen Bildungsveranstaltungen zu Themen sozialer Projektarbeit und der beruflichen Bildung (z.B. interner Strukturen, Führungskompetenzen, Teambuilding, Kommunikation, Bildsprache, Projektmanagement, technische und grafische Webseitengestaltung, Finanzen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Texten, Marketing, Eventplanung, Sozialmediaarbeit), die der Information und Weiterbildung der in den sozialen Projekten engagierten Personen dienen;
- b) Erstellung von kostenlosem Informationsmaterial für soziale Projekte zu Themen sozialer Projektarbeit;
- c) Vermittlung, Training und Begleitung von engagierten Personen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer sozialer Projekte.

3.

Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Der Verein kann im steuerlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden. Er kann im steuerlich zulässigen Umfang Mittel seinem Vermögen zuführen, insbesondere dazu bestimmte Zuwendungen.

4.

Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Daneben gibt es Personen, denen der Status eines Ehrenmitglieds nach Maßgabe des § 7 zukommt. Trotz der Bezeichnung als "Ehrenmitglied" handelt es sich bei Ehrenmitgliedern nicht um Mitglieder des Vereins. Mitglied des Vereins und Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Schriftform oder via E-Mail an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet sodann der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung vorlegen.
- 4.3. Vorbehaltlich Ziffer 7.4 endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung in Schriftform oder via E-Mail an den Vorstand (Kündigung), Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge müssen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erbracht werden.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied (i) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat, (ii) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder (iii) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, der einen Ausschluss rechtfertigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

5.

Die ordentliche Mitgliedschaft

- 5.1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 5.2. Es sind Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Bestimmung der Höhe erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- 5.3. Durch Antrag an den Vorstand ist es möglich ein Sabbatjahr einzulegen. Der Antrag ist in Schriftform oder per E-Mail zu stellen. Während des Sabbatjahrs ist das betreffende Mitglied von seinen Pflichten gegenüber dem Verein befreit. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags entsprechend Ziffer 5.2.
- 5.4. Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist entsprechend Ziffer 4.3 gekündigt werden.

6.

Die Fördermitgliedschaft

- 6.1. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, nicht jedoch zur Ausübung des Stimmrechts.
- 6.2. Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell. Die finanzielle Unterstützung des Vereins ist Voraussetzung der Aufnahme als Fördermitglied.
- 6.3. Die Bestimmung der Höhe des Förderbeitrags erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 6.4. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie werden als Gäste aller öffentlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und als „Freunde und Förderer“ namentlich erwähnt, außer sie erklären, dass sie eine namentliche Nennung nicht wünschen. Hierauf werden die Fördermitglieder bei Erwerb der Mitgliedschaft vom Vorstand hingewiesen.
- 6.5. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftshalbjahres entsprechend Ziffer 4.3 gekündigt werden.

7.

Ehrenmitglieder

- 7.1. Die Mitgliederversammlung kann außerhalb des Vereins stehende, dritte Personen, zu denen der Verein eine besondere Beziehung pflegen möchte, zu sogenannten "Ehrenmitgliedern" ernennen, sofern diese über die Bedeutung ihres Status als Ehrenmitglied (insbesondere zur Erwähnung als "Ehrenmitglied" nach Ziffer 7.3 und zur Möglichkeit über den Entzug des Status als "Ehrenmitglied" nach Ziffer 7.4 belehrt worden sind und sie sich daraufhin mit der Ernennung zum Ehrenmitglied einverstanden erklärt haben).
- 7.2. Ehrenmitglieder werden keine Mitglieder des Vereins. Sie haben nicht die mit einer Vereinsmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten; insbesondere trifft sie keine Beitragspflicht.
- 7.3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Teilnahme an den Vereinssitzungen eingeladen. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie werden als Gäste aller öffentlichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und als "Ehrenmitglied" namentlich erwähnt, außer sie erklären, dass sie eine namentliche Nennung nicht wünschen. Hierauf werden die Ehrenmitglieder bei Erwerb der Ehrenmitgliedschaft hingewiesen.

- 7.4. Der Status des "Ehrenmitglieds" kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder können durch einfache Mitteilung an den Vorstand ihre Ehrenmitgliedschaft beenden.

8.

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9.

Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) Im Falle der Vorlage durch den Vorstand: Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder);
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - e) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Auswahl von Vereinen für Auswahlgespräche für die Aufnahme als neues Projekt, sowie Wahl von Personen, die die Auswahlgespräche führen und über die Aufnahme als neues Projekt entscheiden;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; sowie für
 - h) sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Präsenzverfahren (nachstehend Buchst. b)) oder im Umlaufverfahren (nachstehend Buchst. c)). Welches Verfahren durchgeführt wird, bestimmt der Vorstand. Für beide Verfahren gelten die in Buchst. a) enthaltenen Regeln.
- a) Gemeinsame Vorschriften:
 - (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme.

- (2) Der Vorstand beruft mindestens jährlich Mitgliederversammlungen ein. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail verlangt wird. Unter denselben Voraussetzungen kann auch eine Änderung des vom Vorstand gewählten Verfahrens für die Mitgliederversammlung verlangt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
 - (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
 - (4) Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder (§ 5). Sofern die hierfür erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, weil weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend waren bzw. im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben, kann derselbe Beschlussgegenstand im nächsten Verfahren erneut zur Abstimmung gestellt werden, wobei für die Beschlussfassung dann abweichend von Satz 1 einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen genügt. Bei der Einberufung zur zweiten Beschlussfassung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
 - (5) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (6) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu protokollieren und angemessen aufzubewahren.
- b) Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Es verläuft wie folgt:
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer (1) Woche per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Tagen nach Maßgabe der vorstehenden Regelung einberufen werden. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
 - (2) Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Einbeziehung von Vorschlägen der Mitglieder oder der jeweiligen Projektleiterin/des jeweiligen Projektleiters fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei (3) Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich entsprechend der vorstehenden Ziffer (1) mitzuteilen.
 - (3) Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist diese/dieser verhindert, bestimmt sie ihre/er seine Vertretung. Unterbleibt dies, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

- (4) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Sie muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf einer Erklärung in Schriftform oder per E-Mail an das vertretende Mitglied und ist der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter vorzuzeigen. Ein teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied kann maximal zwei (2) andere stimmberechtigte Mitglieder gleichzeitig vertreten.
- c) Im Umlaufverfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:
- (1) Die Berufung zur Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
 - (2) Binnen einer (1) Woche nach Zugang der Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich entsprechend der vorstehenden Ziffer (1) mitzuteilen.
 - (3) Nach Ablauf der Frist gemäß der vorstehenden Ziffer (2) hat die/der Vorstandsvorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle stimmberechtigten Mitglieder binnen einer (1) Woche zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
 - (4) In dringenden Fällen kann die/der Vorstandsvorsitzende auch eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben, und die Mitglieder sofort zur verbindlichen Abstimmung über die Punkte der Tagesordnung binnen einer (1) Woche auffordern.
 - (5) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der/dem Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

10.

Vorstand

- 10.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei (3) Vorstandsmitgliedern, der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden sowie der Kassenwartin/dem Kassenswart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder (§ 5) gewählt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten.

- 10.2. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt es sein Amt nieder, wird von den übrigen Vorstandmitgliedern ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.
- 10.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse, sofern die vorgenannten Aufgaben durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Der/Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die operative Leitung der Tätigkeit des Vereins.
- 10.4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Besorgung der laufenden Geschäfte, strategische Planung sowie Verwirklichung der Vereinszwecke und -ziele;
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder);
 - c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- 10.5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Für Geschäfte, die einen Wert von eintausend (1.000) Euro überschreiten, soll der Verein durch zwei (2) Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten werden.
- 10.6. Beschlüsse fasst der Vorstand entweder im Präsenzverfahren in Vorstandssitzungen (nachstehend Buchst. b)) oder im Umlaufverfahren (nachstehend Buchst. c)). Welches Verfahren durchgeführt wird, bestimmt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Für beide Verfahren gelten die in Buchst. a) enthaltenen Regeln.
- a) Gemeinsame Vorschriften:
- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine (1) Stimme.
 - (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder im Präsenzverfahren anwesend ist bzw. im Umlaufverfahren ihre Stimmen abgeben. Erforderlich für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.

- (3) Eine Vorstandssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe des Grundes in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) verlangt wird. Unter denselben Voraussetzungen kann auch eine Änderung des von der/dem Vorstandsvorsitzenden gewählten Verfahrens für die Beschlussfassung verlangt werden.
 - (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind von der/dem zweiten Vorstandsvorsitzenden zu protokollieren und angemessen aufzubewahren.
- b) Im Präsenzverfahren finden sich die Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zur Abhaltung einer Vorstandssitzung ein. Es verläuft wie folgt:
- (1) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mündlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mindestens fünf (5) Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu einen (1) Tag verkürzt werden. Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden.
 - (2) Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung. Ist diese/dieser verhindert, bestimmt sie ihre/er seine Vertretung. Unterbleibt dies wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - (3) Die Sitzungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
 - (4) Ein Vorstandsmitglied kann durch ein anderes, an der Sitzung teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf einer Erklärung in Schrift- oder Textform an das vertretende Mitglied und ist der Sitzungsleitung vorzuzeigen.
- c) Im Umlaufverfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:
- (1) Die Berufung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der zur Beschlussfassung stehenden Fragen.
 - (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können bei der/dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) beantragen, dass weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren gestellt werden.
 - (3) Binnen einer (1) Woche nach Zugang der zur Beschlussfassung stehenden Fragen hat jedes Vorstandsmitglied seine Stimme über die einzelnen Punkt abzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist zur Abstimmung von der/von dem Vorstandsvorsitzenden auch auf eine angemessenere Frist verkürzt werden.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der/dem Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Eine verspätete Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

11.

Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- 11.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2. Die Kasse des Vereins wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine/einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferin/Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

12.

Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Vermögensanfall

- 12.1. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.

13.

Anmeldung zum Vereinsregister

Die Satzung ist vor ihrer Einreichung zum Vereinsregister dem Finanzamt in München zur Bestätigung, dass sie den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit von Körperschaften entspricht, vorzulegen.

14.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. November 2019 beschlossen und tritt nur mit Zustimmung des Finanzamtes München gemäß § 13 und mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

Gründungsdatum: 6. November 2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder: